

100
Bitte Vorlage für
Post am 10.12.2013

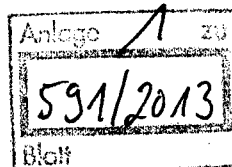


Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
untere staatliche
Verwaltungsbehörde

20/3 - Kommunalaufsicht

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20/3 · 50124 Bergheim

Bürgermeister der
Stadt Erftstadt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt



Bm	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	21 NOV. 2013					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Datum

19.11.2013

Mein Zeichen

20/3

Auskunft erteilt

Frau Kuhlmann

Zimmer Nr.

2.123

Telefon

02271 83-1033

Fax

-2378

E-Mail

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schütz-
zenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.rev.de oder 02234 1806-0

Gründung einer Energiegesellschaft

Ihre Anzeige vom 26.09.2013 gem. § 115 GO NRW, hier eingegangen am
02.10.2013

Auf Basis Ihrer Anzeige vom 26.09.2013, hier eingegangen am 02.10.2013,
und den beigegeführten Unterlagen werden im Rahmen der beabsichtigen
Gründung der Energiegesellschaft Erftstadt mbH keine kommunalaufsicht-
lichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Erftstadt veranlasst.

Ich werte die Gesellschaftsgründung und Ihre Anzeige als einen ersten Ein-
stieg in die Projektentwicklung (Phase I), dem die weitere Projektumsetzung
nach entsprechender Planung und Konkretisierung (Phase II) folgt.

Ihre entsprechenden Darlegungen im Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW
sind z.Z. auf den derzeitigen Stand des Einstiegs in die Projektentwicklung
beschränkt.

Die konkrete Umsetzung des Gesellschaftsgegenstandes im Sinne einzelner
energiewirtschaftlicher konkreter Betätigung/en erfordert noch eine ent-
sprechende Aufarbeitung, Planung und Entwicklung, auf deren Basis Sie
erst das Vorliegen der konkreten Voraussetzungen hierzu im Anzeigever-
fahren nach § 115 GO NRW in kommunaler Selbstverwaltung und Eigenver-
antwortung darlegen können und darzulegen haben.

Ihre bisherigen Darlegungen werden insoweit auf der Grundlage der o.a.
Phasenaufteilung des Anzeigeverfahrens für Phase I akzeptiert.

Künftige konkrete energiewirtschaftliche Betätigungen (Phase II) bitte ich
daher ergänzend gem. § 115 GO NRW anzuzeigen, wenn die jeweilige Pla-
nungs- und Projektreife hierzu Ihrerseits gegeben bzw. erreicht ist. Dabei
haben Sie im Rahmen Ihrer kommunalen Selbstverwaltung konkret und
hinreichend darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

jeweilige wirtschaftliche Betätigung vorliegen, sie also nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 107a Abs. 1 GO NRW steht/stehen. Hierzu ist dann Ihrerseits insbesondere auf die Chancen und Risiken dieser konkreten Betätigung/en gem. § 107 a Abs. 4 GO NRW über die bisherigen Darlegungen zum Einstieg in die Projektentwicklung mit der o.a. Anzeige hinaus einzugehen.

Ich bitte Sie jedoch, den Gesellschaftsvertrag entsprechend meinen folgenden Ausführungen zu modifizieren:

„Insbesondere-Formulierung“

Im Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Energiegesellschaft Erftstadt mbH, §. 2 Abs. 1., ist im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand eine „Insbesondere-Formulierung“ gewählt.

Nach dem Runderlass des MIK NRW vom 25.11.2011 sind „Insbesondere-Formulierungen“ aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht als problematisch anzusehen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit einer solchen wirtschaftlichen Betätigung ist somit kommunalaufsichtlich stets zu prüfen, ob die Kommune sich bei ihrer Betätigung im Rahmen ihrer Aufgaben bewegt. Für diese Prüfung ist regelmäßig der in der Satzung/ im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Gesellschaftszweck maßgebend. Um ein klares Bild über den Gesellschaftszweck zu erhalten und sicher zu stellen, dass die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde keine Bereiche umfasst, die nicht zu ihren Aufgaben gehören, ist kommunalaufsichtlich darauf zu bestehen, sog. „Insbesondere-Formulierungen“ in den Satzungen/ Gesellschaftsverträgen nicht vorzusehen. Dieser Runderlass wurde den Kommunen durch Schreiben vom 31.10.2011 übermittelt.

Der Gesellschaftsvertrag der Energiegesellschaft Erftstadt mbH ist entsprechend dem o.a. Runderlass zu modifizieren bzw. auf den zunächst beabsichtigten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu konzentrieren.

§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW „Haftungsbeschränkung“

Die Haftung der Stadt Erftstadt ist gem. § 13 Abs. 2 GmbHG der Höhe nach auf die Kapitaleinlage (Stammeinlage 50.000 €) beschränkt.

Neben der Beschränkung der Haftung auf die Kapitaleinlage, besteht kein ausdrücklicher Ausschluss von Nachschusspflichten.

Den vorgelegten Unterlagen ist lediglich zu entnehmen, dass nach den aktuellen Berechnungen nicht beabsichtigt ist, Ergänzungsmittel von Seiten der Stadt oder Dritter zu erlangen.

Nach Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch, aaO, Erl. IV.1. zu § 108 GO NRW, S. 21, dürfte der Schutzgedanke des § 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch dann zum Tragen kommen, wenn zwar im Einzelfall eine Beschränkung der gesetzlichen Haftung auf den Geschäftsanteil erfolgt, daneben jedoch die Gemeinde sich zu einer unbeschränkten Nachschusspflicht i.S.d. §§ 26 ff. GmbHG verpflichtet; eine derartige unbeschränkte Nachschusspflicht be-

deutet faktisch eine unbeschränkte Haftung und ist damit grundsätzlich unzulässig (vgl. Hörr, a.a.O., S. 282).

Ich rege an, in den Gesellschaftsvertrag explizit den Ausschluss von Nachschusspflichten durch die Stadt Erftstadt aufzunehmen.

§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW „Gewährleistung, dass Gesamtbezüge angegeben werden“; siehe in diesem Zusammenhang auch Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

Für die Öffentlichkeit soll erkennbar sein, was die führenden Verantwortungsträger von der kommunalen Seite beherrschten Gesellschaften an Bezügen erhalten (vgl. Rehn, Cronauge, u.a., Erl. IV. 8 zu § 108 GO NRW, S. 20; Held, Winkel, Wansleben, aaO, Erl. 7.2. zu § 108 GO NRW).

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Energiegesellschaft Erftstadt mbH sieht als Organe der Gesellschaft den Geschäftsführer, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor. Eine Regelung im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO ist dem Gesellschaftsvertrag nicht zu entnehmen.

Insofern wird um eine Modifikation des Gesellschaftsvertrages gebeten.

§ 108 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) GO NRW „Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist“

Laut § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Energiegesellschaft Erftstadt mbH beschließt der Aufsichtsrat über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

Den gesetzlichen Anforderungen wird somit nicht entsprochen. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 118 GO NRW „Vorlage- und Nachweispflichten im Hinblick auf den Gesamtabschluss“

§ 118 soll sicherstellen, dass der Kommune alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses notwendig sind. Wegen des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 31 GG) kann eine landesrechtliche Regelung nicht auf das Handels- und Gesellschaftsrecht einwirken. Die Gemeinde hat insofern kein unmittelbares Eingriffsrecht, wenn diese bundesrechtlichen Vorschriften ihr die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Informationen verwehren. Deshalb ist die Kommune darauf beschränkt, sich bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen ihre Informationsrechte zu sichern.

Trotz der bloßen Formulierung der Vorschrift als faktische „Soll-Regelung“ - „...ist verpflichtet ... darauf hinzuwirken“ - ist eine strenge bzw. enge Auslegung der Vorschrift geboten, um das gesetzgeberische Ziel eines informativen und umfassenden Gesamtabchlusses zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass sich die Verpflichtung nach § 118 GO NRW im Sinne eines „angestregten Bemühens“ zu einer uneingeschränkten Handlungsverpflichtung jedenfalls dann verdichtet, wenn sich die Mehrheit der Kapitalanteile in der

Hand der Gemeinde befindet (vgl. Kleerbaum/ Palmen, aaO, S. 1200 zu § 118 GO NRW; Held, Winkel, Wansleben, aaO, S. 1 zu § 118; Rehn/ Cronauge, u.a. aaO, Erl. I bis III zu § 118 GO NRW; Handreichung für Kommunen , 5. Auflage, S. 878 Nr. 1 und 2 zu § 118 GO NRW).

Nach § 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde zu dem Gesamtabschluss ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen (vgl. § 116 Abs. 3 Sätze a und 2 GO NRW).

Weder die vorstehende genannten Kommentare noch die Handreichung definieren vor dem Hintergrund des § 116 Abs. 3 Satz 1 GO NRW eine Ausnahme von der Verpflichtung des § 118 GO NRW.

Die Stadt Erftstadt will die Energiegesellschaft Erftstadt mbH gründen und sich mit 100% an dieser beteiligen. Die Energiegesellschaft wäre demnach künftig in den Gesamtabchluss der Stadt Erftstadt gemäß § 116 GO NRW einzubeziehen.

Eine Regelung im Sinne des § 118 GO NRW ist dem Gesellschaftsvertrag der Energiegesellschaft Erftstadt nicht zu entnehmen. Der Gesellschaftsvertrag ist insoweit anzupassen.

Im Auftrag



Martin Schmitz
Kämmerer und Ordnungsdezernent